

Der Rat würdigt die projizierte Verbesserung des strukturellen Saldos um jährlich mehr als 0,5 % des BIP bis zum Ende der Laufzeit des neuen Programms, wobei dies aufgrund der Einführung von Steuerreformen nicht für das Jahr 2005 gilt; er stellt fest, dass die Staatskonten strukturell bis 2006 zumindest nahezu ausgeglichen sein sollen. Es wird jedoch daran erinnert, dass dieser Anpassungspfad davon abhängt, dass die angekündigten Maßnahmen in vollem Umfang umgesetzt, die vereinbarten Ausgabenziele für 2003 und 2004 eingehalten und ehrgeizige Ausgabenziele für 2005 und 2006 vereinbart werden. Der Rat fordert die deutschen Behörden nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass die Realisierung der nächsten Stufen der Steuerreform in den Jahren 2004 und 2005 mit einem stetigen Anpassungspfad in Richtung auf einen ausgeglichenen gesamtstaatlichen Haushalt vereinbar ist.

Der Rat stellt fest, dass damit — wenn auch zwei Jahre später als in der Fortschreibung des Stabilitätsprogramms vom vergangenen Jahr geplant — bis 2006 ein ausgeglichener Haushalt erreicht werden dürfte. Der Rat begrüßt, dass der deutsche Finanzplanungsrat das für 2006 angestrebte Ziel in seiner Sitzung am 27. November 2002 bestätigt hat. Er fordert die Regierungen des Bundes und der Länder nachdrücklich auf, ehrgeizige Ausgabeziele für 2005 und 2006 zu vereinbaren und einen strikteren Haushaltsvollzug auf allen staatlichen Ebenen sicherzustellen. An den Haushaltsentwicklungen der Vergangenheit wird deutlich, dass dies von entscheidender Bedeutung sein wird, um die projizierten Defizitziele zu erreichen, insbesondere wenn sich das Wachstum wieder belebt. Der Rat begrüßt die jüngste (fortgeschrittene) Umsetzung des Haushaltsgrundsatzgesetzes, bekräftigt jedoch seine Ansicht, dass der darin vorgesehene Mechanismus noch unzureichend ist um sicherzustellen, dass die vereinbarten Ziele von allen staatlichen Ebenen eingehalten werden.

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die deutsche Regierung beabsichtigt, den Schuldenstand bis 2005 unter den Referenz-

wert des EG-Vertrags zurückzuführen, stellt jedoch fest, dass diese Absicht einer Reihe von Risiken unterliegt. Daher gibt die Entwicklung der Schuldenquote weiterhin Anlass zur Besorgnis, da die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen sichergestellt werden muss. Falls an der derzeitigen Politik festgehalten wird, kann das Risiko nicht ausgeschlossen werden, dass die öffentlichen Finanzen bedingt durch die Bevölkerungsalterung nicht länger tragfähig sein werden. Wenn die Rückführung der Schuldenquote einen spürbaren Beitrag zur Bewältigung der budgetären Folgen der alternden Gesellschaft leisten soll, dann ist das Erreichen einer ausgeglichenen Haushaltsposition bis 2006 von wesentlicher Bedeutung; dies sollte Teil einer ehrgeizigen dreigleisigen Strategie zur Bewältigung der langfristigen Auswirkungen der Bevölkerungsalterung auf den Haushalt sein, wobei gegebenenfalls auch die Erzielung von Haushaltsüberschüssen gehören muss. Gesunde öffentliche Finanzen über einen langen Zeitraum hinweg werden es ermöglichen, eine deutliche Rückführung der Schuldenquote zu erreichen, bevor sich die Bevölkerungsalterung auf die Haushalte auswirkt.

Der Rat hält es für unverzichtbar, die Haushaltskonsolidierung durch weit reichende Reformen zur Erhöhung des sehr geringen Wachstumspotenzials in Deutschland abzustützen, um die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen sicherzustellen. Er hebt erneut hervor, dass die deutsche Wirtschaft trotz ihrer Größe nach wie vor höchst verwundbar gegenüber externen Schocks und nicht in der Lage ist, einen endogenen, dauerhaften Wachstumsprozess in Gang zu setzen. Der Rat erkennt zwar an, dass dies zum Teil immer noch die wirtschaftlichen Nachwirkungen der deutschen Einigung widerspiegelt, weist jedoch erneut darauf hin, dass es nicht nur auf dem Arbeitsmarkt, sondern auch bei den Sozialversicherungs- und ganz allgemein den Leistungssystemen dringender Reformen bedarf und dass die regulatorische Belastung der Wirtschaft verringert werden muss.

ENTSCHLISSUNG DES RATES

vom 19. Dezember 2002

zur Änderung der Richtlinie über die Haftung für fehlerhafte Produkte

(2003/C 26/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

ERINNERT AN FOLGENDES:

1. Die Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte ⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie 1999/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾, bezweckt die Angleichung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über die Haftung des Herstellers für Schäden, die durch die Fehlerhaftigkeit seiner Produkte verursacht worden sind, weil deren Unterschiedlichkeit den Wettbewerb verfälschen, den freien Warenverkehr innerhalb des Gemeinsamen Marktes beeinträchtigen und zu einem unterschiedlichen Schutz des Verbrauchers vor Schädigungen seiner Gesundheit und seines

Eigentums durch ein fehlerhaftes Produkt führen kann. Um das unserem Zeitalter fortschreitender Technisierung eigene Problem einer gerechten Zuweisung der mit der modernen technischen Produktion verbundenen Risiken in sachgerechter Weise zu lösen, wird dem Hersteller durch die Richtlinie eine verschuldensunabhängige Haftung für Schäden auferlegt, die durch die Fehlerhaftigkeit seiner Produkte verursacht worden sind.

2. „Hersteller“ ist der Hersteller des Endprodukts, eines Grundstoffs oder eines Teilprodukts sowie jede Person, die sich als Hersteller ausgibt, indem sie ihren Namen, ihr Warenzeichen oder ein anderes Erkennungszeichen auf dem Produkt anbringt (vgl. Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie). Unbeschadet der Haftung des Herstellers gilt jede Person, die ein Produkt zum Zweck des Verkaufs, der Vermietung, des Mietkaufs oder einer anderen Form des Vertriebs im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit in die Gemeinschaft einführt, als Hersteller dieses Produkts und haftet wie der Hersteller (vgl. Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie).

⁽¹⁾ ABl. L 210 vom 7.8.1985, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 141 vom 4.6.1999, S. 20.

3. Kann der Hersteller oder der Importeur des Produkts nicht festgestellt werden, so wird jeder Lieferant des Produkts als dessen Hersteller behandelt, es sei denn, dass er dem Geschädigten innerhalb angemessener Zeit den Hersteller, den Importeur oder diejenige Person benennt, die ihm das Produkt geliefert hat (vgl. Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie). Abgesehen von diesem spezifischen Artikel enthält die Richtlinie keine Bestimmungen über die Haftung von Lieferanten.

4. Bei der Annahme der Richtlinie (1025. Ratstagung vom 25. Juli 1985) wurde folgende gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission zum Geltungsbereich der Richtlinie in das Ratsprotokoll aufgenommen:

„Der Rat und die Kommission vertreten in der Frage der Auslegung der Artikel 3 und 12 übereinstimmend die Auffassung, dass es jedem Mitgliedstaat unbenommen bleibt, in seinen nationalen Rechtsvorschriften Regeln für die Haftung der Zwischenhändler festzulegen, da diese durch die Richtlinie nicht geregelt wird. Es besteht ferner Einvernehmen darüber, dass die Mitgliedstaaten nach der Richtlinie Regeln für die endgültige gegenseitige Aufteilung der Haftung zwischen mehreren haftenden Herstellern (vgl. Artikel 3) und den Zwischenhändlern festlegen können.“

Ferner wurde die folgende Erklärung zur Bedeutung des Artikels 3 Absatz 3 in das Ratsprotokoll aufgenommen:

„Der Rat nimmt davon Kenntnis, dass ‚Lieferant‘ im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 die Person ist, die in der Vertriebskette tätig wird.“

5. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften vertrat in einem Urteil vom 25. April 2002 (Rechtssache C-52/00) die Auffassung, dass die Richtlinie für die darin geregelten Punkte eine vollständige Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten bezweckt (siehe auch die Urteile vom gleichen Tag in den Rechtssachen C-154/00 und C-183/00). Ferner vertrat der Gerichtshof in der Rechtssache C-52/00 die Auffassung, dass eine einzelstaatliche Rechtsvorschrift, wonach der Lieferant eines fehlerhaften Produktes in jedem Fall und in gleicher Weise wie

der Hersteller haftet, einen Verstoß gegen die Richtlinie darstellt.

6. Daher dürfen Mitgliedstaaten offenbar keine Vorschriften zur Haftung von Lieferanten, d. h. Personen, die in der Vertriebskette tätig sind, mehr erlassen, die auf der gleichen Grundlage wie die in der Richtlinie vorgesehene Regelung zur Herstellerhaftung beruht. Mit Ausnahme von Fällen nach Artikel 3 Absatz 3 ist eine Regelung zur Lieferantenhaftung im Sinne einer verschuldensunabhängigen Haftung daher offenbar ausgeschlossen.

7. Diese Rechtslage gibt Anlass zu Besorgnis, da die Richtlinie, wie unter Nummer 3 dargelegt, mit Ausnahme von Artikel 3 Absatz 3 keine Bestimmungen über die Haftung von Lieferanten enthält.

8. Die Möglichkeit, Regeln für die Lieferantenhaftung zu erlassen, die die verschuldensunabhängige Haftung einbeziehen, könnte dem Verbraucher, unabhängig von der Frage, ob sie auf nationaler oder gemeinschaftlicher Ebene festgelegt sind, eine Reihe von Vorteilen bringen. Der Verbraucher wäre damit in der Lage, im entsprechenden Fall seine Ansprüche gegenüber dem Hersteller, den nachfolgenden Lieferanten, einschließlich des Verkäufers, oder gegenüber allen Beteiligten geltend zu machen. Hierdurch hätte der Verbraucher bessere Möglichkeiten, tatsächlich eine Entschädigung zu erhalten.

Der Rat erinnert ferner an eines der allgemeinen Ziele der Gemeinschaft, nach dem die Interessen der Verbraucher zu fördern sind und ein hohes Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten ist (siehe die Artikel 95 und 153 des Vertrags).

9. DER RAT HÄLT es vor diesem Hintergrund FÜR ERFORDERLICH zu prüfen, ob die Richtlinie 85/374/EWG in der geänderten Fassung der Richtlinie 1999/34/EG dahin gehend geändert werden sollte, dass einzelstaatliche Vorschriften für eine Lieferantenhaftung zugelassen sind, die auf derselben Grundlage wie das Haftungssystem in der Richtlinie über die Herstellerhaftung beruht.

STELLUNGNAHME DES RATES

vom 21. Januar 2003

zum aktualisierten Stabilitätsprogramm Griechenlands für 2002—2006

(2003/C 26/03)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitik⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

auf Empfehlung der Kommission und nach Anhörung des Wirtschafts- und Finanzausschusses —

GIBT FOLGENDE STELLUNGNAHME AB:

Am 21. Januar 2003 prüfte der Rat das aktualisierte griechische Stabilitätsprogramm von 2002 für die Jahre 2002 bis 2006. Das Programm entspricht den Erfordernissen des „Verhaltenskodex betreffend Inhalt und Form der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme“, den der Rat (Wirtschaft und Finanzen) am 10. Juli 2001 beschlossen hatte. Es entspricht teilweise den Empfehlungen der Grundzüge der Wirtschaftspolitik.

⁽¹⁾ ABl. L 209 vom 2.8.1997.